



**AMTSGERICHT BLOMBERG**

**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Mittwoch, 19.06.2024 09:00 Uhr,  
im Saal 1, Obergeschoß, Kolberger Straße 1, Blomberg, Amtsgericht**

das im Grundbuch von Schieder-Schwalenberg Blatt 51 eingetragene Grundstück

**Grundbuchbezeichnung:**

BV-Nr.: 2:  
Gemarkung Schieder, Flur 8, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche,  
Schloßstraße 4, Größe: 793 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein voll unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus, Dreifamilienhaus, baulich abgeschlossene Wohnungen im Erd-, Ober- und Dachgeschoss. Der Keller wird tlw. als abgeschlossene Wohnung mit niveaugleicher Terrasse genutzt. Eine baurechtliche Genehmigung konnte hierfür nicht festgestellt werden. Baujahr 1970. Wohnfläche 255qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Blomberg, 19.01.2024  
Amtsgericht

Ortmeier  
Rechtspfleger

**006 K 009/23**

Vermerk:

Vermerk der Serviceeinheit:

- Datensatz liegt vor
- Datensatz wurde angefordert

**Vfg.**

- 1. Bitte überprüfen, ob der Sachverständige den Datensatz für die Internetveröffentlichung übersandt hat.  
Falls nicht, bitte den Datensatz anfordern.**
  
- 2. Terminsbestimmung an die Beteiligten gemäß Beteiligtenverzeichnis zustellen.**

Zusatz bei beiden Eigentümerinnen: Es wird darauf hingewiesen, dass nach erfolgter Versteigerung der Versteigerungserlös nur dann ausgezahlt werden kann, wenn sich beide Eigentümerinnen über die Aufteilung einig sind. Andernfalls erfolgte eine Hinterlegung des Betrages. Die Aufteilung wäre sodann im Zivilrechtswege zu klären.

- a) Aushang Gerichtstafel b) Veröffentlichung Internet
- 3. Terminsbestimmung übersenden an:**
  - a. Stadt - Stadtkasse – Schieder-Schwalenberg
  - b. Kreis Lippe
4. Stadt Schieder EMA um Mitteilung bitten, wer unter der Anschrift Schloßstraße 4 gemeldet ist.